

**Drucksache Nr.:** 102/2013

**Dezernat I**

**Federführend:** Stadtentwicklung und  
Bauwesen

**Anlagen:**

**Az.:** 222 ad

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	22.05.2013	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	22.05.2013	N	zur Vorberatung
Stadtrat	28.05.2013	Ö	zur Beschlussfassung

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes "Winzinger Spange"**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes „Winzinger Spange“. Das Satzungsgebiet ist in dem beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen und zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

**Begründung:**

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann eine Gemeinde „in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.“ Dabei gilt wie beim Allgemeinen Vorkaufsrecht (§ 24 BauGB) der Grundsatz, dass es nur ausgeübt werden darf, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Im Gebiet des Bebauungsplanes „Winzinger Spange“ zieht die Stadt Neustadt an der Weinstraße zeitnahe städtebauliche und verkehrliche Neuordnungsmaßnahmen in Betracht. Die Stadt möchte sich in diesem Zusammenhang insbesondere das Vorkaufsrecht an nicht länger betriebsnotwendigen Grundstücken der Deutschen Bahn sichern.

Durch die vorliegende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht werden die Möglichkeiten verbessert, die angestoßene Bauleitplanung einer Realisierung zuzuführen.

Neustadt an der Weinstraße, 29.04.2013

Oberbürgermeister